

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FJ - FS - G - Inzu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme eines Aktionsprogramms 1999 - 2003 der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

KOM(97) 178 endg.; Ratsdok. 8184/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuß und

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt zwar das Anliegen der Europäischen Kommission, Unfälle bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zu vermindern, Selbstmorde zu verringern und die Möglichkeiten für eine Verhütung von Verletzungen zu verbessern.
2. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß er sich bereits in seinem Beschluß vom 25.02.1994 zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit - BR-Drucksache 942/93 (Beschluß) - gegen Aktionen der Gemeinschaft zum

...

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Thema "vorsätzliche und unbeabsichtigte Unfälle und Verletzungen" ausgesprochen hat. Insoweit würden die von Artikel 129 EGV und vom Grundsatz der Subsidiarität gezogenen Grenzen überschritten. An dieser Auffassung hält der Bundesrat fest.

3. Darüber hinaus ist angesichts des ausgewiesenen Finanzrahmens von 1,3 Mio. ECU jährlich nicht davon auszugehen, daß wirkliche Verbesserungen erreicht werden können.
4. Der Bundesrat lehnt deshalb das Aktionsprogramm ab.
5. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung - für den Fall, daß sie sich nicht mit ihrer ablehnenden Haltung durchsetzen können sollte - sich dafür einzusetzen, daß zur Koordination des Aktionsprogramms statt eines Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß installiert wird. Ansonsten ist eine ausreichende Beteiligung und Mitentscheidung der Mitgliedstaaten bei Konzeption, Durchführung und Bewertung des Programms nicht sichergestellt. Dies entspricht insbesondere den Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Aktionsprogramme "Europa gegen Krebs", "Gesundheitsförderung", "AIDS und andere übertragbare Krankheiten" und "Verhütung der Drogenabhängigkeit". Aus dem gleichen Grund ist dem Ausschuß jeweils eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.